

Schulpflicht

Kerninfos für Erziehungsberechtigte

Schulpflicht

- Jedes Kind muss zwölf Jahre zur Schule gehen. Mindestens neun davon muss das Kind eine allgemeinbildende Schule besuchen (z.B. Grundschule + Oberschule).
- Erziehungsberechtigte müssen dafür sorgen, dass ihr Kind zur Schule (auch zu Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit, z.B. Tagesausflüge) geht und seine Pflichten erfüllt (Teilnahme am Unterricht, Klassenarbeiten mitschreiben, gutes Benehmen). Außerdem müssen Erziehungsberechtigte die notwendigen Schulmaterialien und die Schulfahrten bezahlen.

Schwänzen / hohe Fehlzeiten

- Kommt ein Schüler absichtlich nicht zur Schule oder wird er von den Erziehungsberechtigten absichtlich zu Hause gelassen (z.B. um auf kleine Geschwister aufzupassen), ist das eine Ordnungswidrigkeit. Die Geldbußen beginnen bei 50€ und erhöhen sich bei weiteren Verstößen.
- Erziehungsberechtigte müssen gegenüber der Schule begründen, warum und wie lange ein Kind nicht zur Schule kommen kann (z.B. Krankheit oder Arztbesuch).
- Bei längerem (auch entschuldigtem!) Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung verlangen, ggf. auch von einem Amtsarzt. Die evtl. Kosten für die Bescheinigung müssen die Erziehungsberechtigten bezahlen.

Antrag auf Unterrichtsbefreiung

- In besonderen Fällen *kann* die Schulleitung eine Befreiung vom Unterricht genehmigen. Dazu müssen Eltern schriftlich und rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen (und dann die Antwort abwarten!).
- Unmittelbar vor und nach Ferien darf ein Antrag nur in persönlichen Härtefällen genehmigt werden. Ob es sich im jeweiligen Fall um einen „persönlichen Härtefall“ handelt, entscheidet der Schulleiter.

Quellen: [NSchG](#) (v.a. §65, §66, §71, §176), [Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht](#) (v.a.), [„Zur Stellung des Schülers in der Schule“](#) (KMK-Erklärung), „Informationsbrief zum Schulabsentismus“ der Stadt WHV (im Sekretariat erhältlich)